# Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

vom 18. Juni 2018

## GEBÜHRENTARIF FÜR DIE FEUERUNGSKONTROLLE

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemeinde Studen.

#### Periodische Kontrolle

**Art. 1** Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerin bzw. des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup> Die Gebühr für Feuerungen bis 349 kW beträgt:

für einstufige Brenner:
für mehrstufige Brenner:
CHF 74.00 exkl. MWST
CHF 94.00 exkl. MWST

<sup>3</sup> Die Gebühr für Feuerungen von 350 kW bis 1 MW beträgt:

für einstufige Brenner:
für mehrstufige Brenner:
CHF 154.00 exkl. MWST
CHF 174.00 exkl. MWST

#### Nachkontrollen

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Studen durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerin bzw. des Feuerungseigentümers.

#### Beanstandungen

 $\operatorname{Art.} 3^{-1}$  Für Beanstandungen mit einer Rückmeldekarte wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

## Andere Kontrollen

**Art. 4** <sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch der Feuerungseigentümerin bzw. des Feuerungseigentümers gehen zu ihren bzw. seinen Lasten.

#### Verrechenbarer Mehraufwand

**Art. 5** Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Feuerungseigentümerin bzw. des Feuerungseigentümers.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Zu den Gebühren nach den Absätzen 2 und 3 wird die Kantonsgebühr dazugeschlagen. Diese richtet sich nach Anhang 2E, Ziffer 6.5.1 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) vom 22.02.1995 (BSG 154.21).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gebühr richtet sich nach Art. 1 Abs. 2 und 3 dieses Reglements.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gebühr beträgt in allen Fällen CHF 20.00.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerin bzw. des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt die Klägerin oder der Kläger die Kosten.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Gebühr richtet sich nach Art. 1 Abs. 2 und 3 dieses Reglements.

#### Anpassung der Gebühren

Art. 6 <sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat der Jahresteuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

#### Anpassung der Gebühren

Art. 7 1 Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Studen eingezogen.

#### Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Art. 8 Der Gebührentarif vom 1. Januar 2004 wird aufgehoben.

Inkraftsetzung Art. 9 Dieser Gebührentarif tritt per 1. Juli 2018 in Kraft.

### Genehmigungsvermerk:

So beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018.

Studen, 18.06.2018 Namens der Gemeindeversammlung

> Theres Lautenschlager Oliver Jäggi

Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

### Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger Nr. 19 vom 9. Mai 2018 publiziert.

Studen, 18.06.2018 Oliver Jäggi

Gemeindeschreiber

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderungen der Gebühren treten auf die nächste Heizperiode in Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Änderungen der in Art. 1 bis 3 festgesetzten Gebühren sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Mahnwesen besorgt die Kontrollperson.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Gemeinde besorgt das Eintreiben von Forderungen, welche über den Rechtsweg eingetrieben werden müssen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Studen dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.